

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen
Aktion	12.03dsz04.02.0.	Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie von Infrastrukturmaßnahmen (GRW)
Teilaktion	12.03dsz04.02.2.	GRW gewerblich

Inkraftsetzung Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung durch BA)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 04.08.2016 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger; veröffentlicht am 04. August 2014 BAnz AT 04.08.2014 B1; 10.06.2015 BAnz AT 01.07.2015 B1)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ des Landes Sachsen-Anhalt (Landesregelungen); RdErl. des MW vom 28.08.2014 – 33-3231002, veröffentlicht am 6. Oktober 2014, und RdErl. des MW vom 16.07.2015 – 33-3231002, veröffentlicht am 17. August 2015

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	33	Regionale Wirtschaftsförderung, Bürgschaften, Beteiligungen, Unternehmensfinanzierung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich,
Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Artikel 13 und 14, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): ..., Begründung siehe Anlage B
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben):

b) Notifizierung erforderlich,

liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr:

Genehmigungszeitraum bis: _____

- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
 Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.
 AGVO-„Blitzmeldung“ (durch den BUND BMWi erfolgt)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Sachsen-Anhalts wirtschaftliche Leistungskraft liegt deutlich unter dem Niveau von Deutschland. Im Jahr 2011 erzielte Sachsen-Anhalt ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner von 22.336 EUR, das nur 71 % des Bundesdurchschnitts entspricht. Trotz des Anstiegs des BIP in den letzten Jahren fiel das BIP-Wachstum in Sachsen-Anhalt niedriger als in Deutschland aus, so dass der Rückstand zum Bundesdurchschnitt nicht verringert werden konnte. Auch die unterdurchschnittliche Arbeitsproduktivität verweist auf einen wirtschaftlichen Aufholbedarf in Sachsen-Anhalt. Daraus ist die Notwendigkeit abzuleiten, den strukturellen Wandel hin zu einer innovations- und wertschöpfungsstarken Wirtschaft zu befördern und zugleich gut qualifizierte Fachkräfte langfristig im Land zu halten. Diese erfordert im verstärkten Maße Investitionen in den Kapitalstock. Auch die im Vergleich zum Bund niedrigeren Investitionsquoten und ein geringer Modernitätsgrad der Ausrüstungen und Anlagen verdeutlichen den in Sachsen-Anhalt bestehenden Handlungsbedarf, Investitionen im Land verstärkt anzuregen, um eine wettbewerbsfähige Wirtschaft zu etablieren. Aufgrund niedriger Eigenkapitalquoten und den damit schlechteren Zugängen zu Fremdkapital gestaltet es sich vor allem für KMU oftmals schwierig, notwendige Investitionen sowie innovative Vorhaben zu realisieren.

Mit der Förderung sollen der strukturelle Wandel hin zu einer innovations- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft befördert und wirtschaftliches Wachstum angeregt werden. Aus diesem Grund werden mit der Förderung Unternehmen in ihrer Investitionstätigkeit direkt unterstützt.

Für den Einsatz der Aktion sind die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie die Landesregelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung relevant. Die gültigen nationalen Regelungen enthalten qualitative Angaben zur Förderfähigkeit. Die Förderhöhe differenziert sich aufgrund qualitativer Kriterien (Parameter und Schwellenwerte).

Spezifische Förderziele

Die Aktion ist Gegenstand der Prioritätsachse 2 (PA 2) „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. Das ausgewählte thematische Ziel (TZ 3) ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU. Aufgrund der bestehenden Bedarfe und Herausforderungen wird mit dem OP EFRE die Investitionspriorität 3d) „Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen“ bedient.

Begründung für die Auswahl:

- Wirtschaftskraft (BIP/EW) und Produktivität liegen in Sachsen-Anhalt deutlich unter dem nationalen Leistungsniveau.
- Im Vergleich zu Deutschland weisen die Ausrüstungen einen niedrigeren Modernitätsgrad auf. Niedrigere Investitionsquoten hemmen den Aufholprozess.
- Die Unterstützung von KMU bei Investitionen in Ausrüstungen und innovative Vorhaben baut Wachstumsdefizite ab und wirkt als Treiber für technologischen Fortschritt.

Spezifisches Ziel der Aktion ist die Verbesserung der Wachstums- und Investitionsbedingungen für KMU (SZ4), wobei als Ergebnisindikator die Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen (EI 04) verfolgt wird.

In der Aktion werden gewerbliche Investitionen gefördert. Das Hauptziel besteht auch weiterhin darin, mit der Förderung Hilfe zur Selbsthilfe über die Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit zu gewähren um dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen.

Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich Tourismus, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen.

Um in der strukturschwachen Region zusätzliche Anreize für Unternehmensinvestitionen zu schaffen, legt das Land Sachsen-Anhalt in den jeweiligen Landesregelungen auf der Basis qualitativer Kriterien differenzierte Fördersätze fest.

Der Basisfördersatz (vgl. „Art und Höhe der Förderung“) kann im Rahmen eines Zuschlagsystems maximal bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die in der Landesrichtlinie definierten Struktureffekte während des Zweckbindungszeitraums kumulativ erfüllt werden.

Die aktuell gültigen Landesregelungen definieren folgende Struktureffekte:

- Das Unternehmen ist an einen Tarifvertrag gebunden.
- Errichtung des Hauptsitzes des Unternehmens in Sachsen-Anhalt;
- Investition eines Kleinunternehmens;
- Unternehmen mit einer Ausbildungsquote von mindestens 5 v.H. verpflichten sich, während der Zweckbindungszeit der Förderung mindestens 50 v.H. ihrer Auszubildenden nach dem Ende der Ausbildung einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten.
- Der Anteil der neuen Mitarbeiter mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, Meisterabschluss oder vergleichbaren Abschlüssen beträgt über 15 v.H.
- Der Anteil der neuen Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung beträgt über 80 v.H.
- In der Betriebsstätte werden mit eigenem Personal erstmalig oder in zusätzlichem Umfang Forschungs- und Entwicklungsleistungen erbracht.
- Bei der Realisierung des Vorhabens werden freiwillige Umweltschutzmaßnahmen in besonderer Weise verwirklicht und das Unternehmen gehört der Umweltallianz mindestens für fünf Jahre nach Investitionsende an.
- Mindestens 10 v.H. der gemäß Koordinierungsrahmen oder Bescheid vorzuhaltenden Dauerarbeitsplätze oder eine Anzahl von 30 Dauerarbeitsplätzen werden hochwertig besetzt, wovon mindestens 20 v. H. mit Frauen besetzt sein müssen. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit einem Jahresmindesteinkommen von 36.000 EUR.
- Das beantragende Unternehmen weist eine Kooperation mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt nach.

Die Struktureffekte sind in der Zuschlagshöhe unterschiedlich gewichtet, um den spezifischen Zielen der Aktion und den Querschnittszielen des OP EFRE gerecht zu werden.

Für den Bereich des Tourismus kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn das Vorhaben im besonderen Landesinteresse steht. Zur Überprüfung des Landesinteresses reicht der Antragsteller eine touristische Konzeption ein, aus der die überregionale Bedeutung des Vorhabens hervorgeht. Fördervorhaben im Tourismus der gewerblichen Wirtschaft haben in geeigneter Weise Maßnahmen zur Qualitätssteigerung nachzuweisen. Der Nachweis kann durch die Erlangung und Vorlage eines am Markt akzeptierten Qualitätszertifikates erfolgen.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel schwerpunktmäßig folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013. ja nein
 2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht. Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 ja nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP) ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:
 zu a) nachhaltige Entwicklung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ressourceneffizienz
<input checked="" type="checkbox"/>	Klimaschutz
<input type="checkbox"/>	Anpassung an den Klimawandel
<input type="checkbox"/>	biologische Vielfalt
<input type="checkbox"/>	Katastrophenresistenz ¹
<input type="checkbox"/>	Risikoprävention ² und -management ³

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Bei der Projektauswahl werden einheitliche Bewertungskriterien zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern herangezogen. Jedes ausgewählte Projekt muss den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen nach Artikel 7 der ESI-Verordnung entsprechen.

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Aktion auf Investitionen in Unternehmen werden Projekte generiert, die unmittelbare und mittelbare Beiträge zum Querschnittsziel leisten. So wirken sich z. B. Investitionen zur Förderung von Unternehmensgründungen oder der Einführung neuer Geschäftsmodelle insgesamt positiv auf die Beschäftigungsentwicklung in KMU aus, wobei gemäß der strategischen Gleichstellungsziele des Landes Frauen jeweils stärker an der Förderung partizipieren sollen.

Diesem Ziel trägt ein gesonderter Struktureffekt der Landesregelungen unmittelbar Rechnung.

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

zu c) Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund

Die inhaltliche Ausrichtung der Aktion stellt sicher, dass niemand aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Überzeugung diskriminiert und/oder benachteiligt wird.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können in dieser Aktion Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Investitionen zur Schaffung oder Sicherung von Telearbeitsplätzen können ebenfalls entsprechend den nationalen Regelungen gefördert werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Antragstellers erfordern.

Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre um mindestens 50 Prozent übersteigt oder die Zahl der bei Antragstellung in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Gemeinde bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze angerechnet werden.

Bei Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde oder Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für

- grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte,
- die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Folgende Investitionsvorhaben sind bei KMU förderfähig:

- Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen)
- Investitionen zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen)
- Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Große Unternehmen sind in Abgrenzung zu den nationalen Regelungen in der Aktion nicht förderfähig. Im Falle einer Förderung müssen die Vorhaben einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden.

GRW-Mittel können entweder in Form von sachkostenbezogenen Zuschüssen oder in Form von lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden. Der Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

Förderausschlüsse und sonstige Fördereinschränkungen

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung
- Eisen- und Stahlindustrie gemäß Artikel 2 Nummer 43 AGVO,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion, sofern keine Verarbeitung am gleichen Standort erfolgt,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste zum Koordinierungsrahmen aufgeführten Bereiche,
- Einzelhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie,
- Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen, Flughäfen.

Des Weiteren sind in der Aktion Unternehmen der folgenden Bereiche von der Förderung ausgeschlossen:

- Asphalt-, Betonmischanlagen sowie Herstellung von Asphalt und Transportbeton,
- Biodiesel, Biogas/Grüngas, Bioethanol, sonstige Ersatzkraftbrennstoffe, Brennstoffe,
- Recycling, sofern nicht neue höherwertige Produkte hergestellt werden, der Verfahrensprozess förderfähig ist und der überwiegende Umsatz aus dem Verkauf dieser höherwertigen Erzeugnisse erzielt wird,
- Altreifenrecycling,
- Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche sowie sonstige Rohstoff gewinnende Betriebsstätten, sofern keine weitere Verarbeitung am Standort erfolgt,
- Online- und Versandhandel, sofern nicht mehr als 30 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden,
- Durchführung von Unternehmensberatungen, Erbringung von Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen,
- Laborleistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften sowie im Auftrag der öffentlichen Hand durchgeführt werden,
- Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen,
- Zeitungsverlage, Fernseh- und Rundfunksender,
- Unternehmen kommunaler Gebietskörperschaften,
- Freiberufler und Gewerbetreibende mit Tätigkeiten nach § 18 des EstG, unabhängig von der Rechtsform,
- Vorhaben zur thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung einschließlich Errichtung und Betrieb von Ersatzbrennstoffkraftwerken.

Betriebsstätten mit mehr als 20 v.H. Leiharbeitern erhalten keine Förderung.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. Die Projektauswahl erfolgt grundsätzlich durch die bewilligende Stelle. Die Bewertung der Anträge wird auf Grundlage der folgenden Kriterien unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsverfahrens vorgenommen. Die Kriterien spiegeln den erwarteten Aufbau von Beschäftigung durch die Projekte wider:

- Regelungen des gültigen Koordinierungsrahmens und der gültigen Landesregelungen.
- Stärkung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft
- Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- Einbettung in eine Unternehmensstrategie zur Stärkung der Wettbewerbs- bzw. Wachstumsposition des Unternehmens

6. Förderfähige Ausgaben

GRW-Mittel können entweder in Form einer sachkostenbezogenen oder einer lohnkostenbezogenen Förderung gewährt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Regionalbeihilfe besteht aus den förderfähigen Kosten für materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens des Erstinvestitionsvorhabens (sachkapitalbezogenen Zuschüsse) oder den Lohnkosten für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze (lohnkostenbezogene Zuschüsse).

Bei sachkostenbezogenen Förderungen gehören zu den förderfähigen Ausgaben:

- die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, einschließlich nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten für betriebsnotwendige bauliche Investitionen,
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden,
- gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter.

Bei lohnkostenbezogenen Förderungen gehören zu den förderfähigen Ausgaben die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraumes von zwei Jahren anfallen. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualitätsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential.

Zu den förderfähigen Ausgaben im Rahmen des Fördergegenstandes gehören grundsätzlich nicht:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Anschaffungs- und Herstellungskosten für PKW, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Ausgaben für den Grunderwerb sowie Beratungsleistungen,
- Ausgaben für die Anschaffung von gebrauchten, von immateriellen und von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Eigenleistungen,
- Ausgaben für Richtfeste, Finanzierungskosten, Beratungskosten, Versicherungen, Kunstwerke, Antiquitäten und Machbarkeitsstudien.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeiträge von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Bei der Bestimmung der förderfähigen Investitionskosten werden Arbeitsplätze nicht berücksichtigt, die durch Leiharbeiter, durch Mitarbeiter mit Werkverträgen oder durch geringfügig Beschäftigte mit 450 Euro Monatseinkommen besetzt werden. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz betrachtet.

Die förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben richten sich im Detail nach den Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens sowie den jeweils gültigen Landesregelungen.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

- liegt nicht vor
 liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

- institutionelle Förderung
 Projektförderung in Form einer:
- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Vollfinanzierung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anteilfinanzierung |
| <input type="checkbox"/> Fehlbedarfsfinanzierung |
| <input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung |

In Sachsen Anhalt gelten bis zum 31.12.2017 folgende Subventionswertobergrenzen:

- | | |
|--|----------|
| a) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen | 35 v.H., |
| b) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen | 25 v.H. |

• Sachkostenbezogene Förderung

Für förderfähige Investitionen beträgt der Basisfördersatz des förderfähigen Investitionsvolumens:

- | | |
|--|----------|
| a) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen | 25 v.H., |
| b) für Betriebsstätten von mittleren Unternehmen | 15 v.H. |

Der Basisfördersatz kann im Rahmen eines Zuschlagssystems maximal um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die in der Landesregelung definierten Struktureffekte während des Zweckbindungszeitraumes kumulativ erfüllt werden.

Der maximale Zuschuss beträgt 10 Mio. EUR pro Förderfall.

Das Investitionsvolumen muss mindestens 50.000 EUR betragen.

- **Lohnkostenbezogene Förderung**

Für eine lohnkostenbezogene Förderung gilt folgende Bemessungsgrundlage:

Es werden nur Arbeitsplätze gefördert, die mit Arbeitskräften besetzt werden, denen im Arbeitsvertrag pro Jahr ein Mindestbruttolohn von 36.000 EUR garantiert ist. Als förderfähige Bemessungsgrundlage werden die Bruttolohnkosten (in einer Bandbreite von mindestens 36.000 EUR bis maximal 70.000 EUR pro Jahr, dabei wird von einer 40-Stunden-Woche ausgegangen) zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialabgaben dieser Arbeitskräfte für zwei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Ende des dritten Jahres nach Investitionsbeginn einbezogen. Der Mindestbruttolohn in Höhe von 36.000 EUR ist auch für den Zeitraum der Zweckbindung zu garantieren. Die Mittel der Arbeitsmarktförderung sind einzusetzen und werden bei der Zuschussgewährung in voller Höhe angerechnet. Nicht gefördert werden die Lohnkosten von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mindestens 25 v. H. am Stammkapital und Lohnkosten für Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.

Bei der lohnkostenbezogenen Förderung gilt folgende Förderintensität:

Der Fördersatz (vorerst bis 31.12.2017 gültig) beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen 15 v.H. der gemäß Bemessungsgrundlage festgesetzten Lohnkosten. Eine oder mehrere Folgeförderungen sind nur möglich, soweit die geförderten Arbeitsplätze der vorangegangenen Förderung vollständig besetzt sind.

Sofern FuE-Leistungen entsprechend des in den Landesregelungen definierten Struktureffektes erbracht werden, kann ein um 5 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz gewährt werden.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3 ff. VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|---|--|
| 1. <u>Antragsberechtigte</u> | KMU |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u>
(Einrichtung/Behörde) | Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Zuschuss Gewerbliche Wirtschaft, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (im Nachfolgenden „IB“) |
| Beratung: | Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht |
| Form der Antragstellung: | Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen |
| Antragannahmende Stelle: | IB |
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u> | IB |
| Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: | <p>Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Förderrichtlinien und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.</p> <p>Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnahmen bzw. Gutachten externer Stellen</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB einschließlich Vier-Augen-Prinzip.</p> |
| 4. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u> | IB |
| Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: | <p>Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.).</p> <p>Im Bedarfsfall ist zur Umsetzung der Ausnahmeregelung zu den Vergabevorschriften des Zuwendungsrechtes nach der LHO (Nr. 3 ANBest-P) die Kundenerklärung „Erklärung Auftragsvergabe an verbundene Unternehmen“ mittels des Prüfungsschema „Prüfung: Auftragsvergabe an verbundene Unternehmen“ abzu prüfen.</p> |

Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt. In die Entscheidungsvorlage fließen auch die Prüfergebnisse ein, die in der Antragscheckliste und der EFRE-Checkliste dokumentiert sind.

Ergänzung Programmspezifischer Checklisten. Die materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt auf der Grundlage des formgebundenen Antragsformulars, der Ergänzungsformblätter sowie der zusätzlich einzureichenden Unterlagen gemäß Unterlagencheckliste.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB einschließlich Vier-Augen-Prinzip.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Folgende Stellungnahmen der regional zuständigen Stellen (i. d. R. auf Landkreisebene) sind erforderlich:

- arbeitsmarktpolitische Stellungnahme der Agentur für Arbeit,
- Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Erklärung der zuständigen Behörde zur Raumordnung / Landesplanung.

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung: IB

Bewilligende Stelle: IB

Art der Bewilligung: Zuwendungsbescheid

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

Übersendung des Zuwendungsbescheides einschließlich entsprechender Anlagen per Post

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original
 Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides, das Vorliegen von Änderungsanträgen und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft.

Die Prüfung von Vergabeverfahren erfolgt nur bei Vergaben an verbundene Unternehmen.

Sollten das Vorhaben oder Teile des Vorhabens mittels Auftragsvergabe an verbundene Unternehmen realisiert werden, wird ein Deckblatt zum Auszahlungsstand je betreffenden Auftrag erstellt.

Abgerechnete, aber nicht zuschussfähige Ausgaben werden in der Checkliste Ausschlussgründe/nicht erstattungsfähige Ausgaben dokumentiert. Dies gilt auch für Abweichungen, die in Bezug auf die vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Auftragsvergabe an verbundene Unternehmen festgestellt werden.

Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag wird ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

zahlende oder annehmende Stelle:

IB

Zahlungsweise

Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten

Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 (WebService)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die ausgabenbestätigende Stelle im Benehmen mit dem MW, Ref. 33 die Daten. Auf dieser Grundlage erteilt die ausgabenbestätigende Stelle die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB; ggf. begleitet vom MW, Ref. 33

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss: IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular Verwendungsnachweis ein.

Prüfung des Verwendungsnachweises (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen in Bezug auf die Inanspruchnahme eines verbundenen Unternehmens aus Auftragnehmer usw.).

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen: IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) zur Entlastung erstellt.

Der erstellte Bescheid wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

IB, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv
 Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen